Was bringt die Zukunft für die Menschen in den ambulanten Wohnangeboten des Körperbehinderten-Vereins Stuttgart e.V.

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

52 erwachsene Menschen

mit Körper- und Schwermehrfachbehinderung

3 WGs (5, 6 und 7 Bewohner*innen - insges. 18 Personen),

34 Personen in Einzelwohnungen

2 Bewohner*innen stellen sich vor:

Körperbehinderten-Verein
Stuttgart e.V.

ABW Angebote in WGs und Einzelwohnen

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

- **1992: Betreutes Wohnen Villastraße 1A**
  das erste Wohnangebot des Körperbehinderten-Vereins mit Hauptamtlichen-Präsenz vor Ort und 24 Stundenbetreuung (erste in Baden-Württemberg beantragte ABW -WG) (6er WG, 8 Einzelwohnungen)

- **1995: Anerkennung des Ambulanten Pflegedienstes** Villastraße
  durch gesetzliche Pflegekassen,

  veränderte, bessere finanzielle Rahmenbedingungen:
  > mehr Pflegefachkräfte

Weitere WGs 2009 und 2014

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

- **2009**: 7 Bewohner*innen ziehen in die **2. Wohngemeinschaft ins Haus 24+26** und 7 betreute Einzelwohnungen (in drei Häusern) im Baur-Areal.
  Die Nachfrage bestand schon mehrere Jahre.
  Es war aber schwierig ein passendes und bezahlbares Mietobjekt zu finden.

  Durch die Einführung einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung in **drei Hilfebedarfsgruppen** in den Jahren **2009/2010** hat sich der **Eingliederungs-hilfeanteil** zunehmend so verbessert, dass auch verstärkt Menschen mit einem sehr hohen pflegerischen und pädagogischen Bedarf in ambulanten Wohngemeinschaften gute Bedingungen vorgefunden haben.

- **2014**: folgt eine **6er WG** in Verbindung mit drei Einzelwohnungen.

Körperbehinderten-Verein
Stuttgart e.V.

Konzept immer ähnlich: eine "WG" für die Menschen mit hohem Assistenzbedarf
in Verbindung mit mehreren Einzelwohnungen
für die etwas selbständigeren Personen.
24-Stunden-Präsenz, 2. ambulanter Pflegedienst seit 2009.

2011 im **Blauen Haus des Terrot-Areals** in Bad Cannstatt (6 Wohnungen) und
2017 im **Neubaugebiet Rosensteinviertel** in der Nordbahnhofstraße 53
(S-Mitte) (11 Wohnungen)
weitere ambulant betreute
Angebote.
nur Einzelwohnungen,
Büro im jeweiligen Haus,
Büropräsenzzeiten,
keine 24 Stunden-Betreuung,
nur ABW Begleitung SGB XII,
kein Pflegedienstangebot
durch den KBV

Konzept & grundsätzliche Haltung

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

- Die Idee: eine möglichst normale und familienähnliche Wohnsituation
- Keine eigenen Immobilien, nur Mietobjekte

  Der KBV geht nur bei Wohngemeinschaften ins Hauptmietverhältnis,
  Einzelwohnungen werden von Bewohner*in selbst angemietet.
  (Vorschlagsrecht des KBV),
  auch in den WGs getrennte Verträge für Wohnen, Pflege und ABW,
  aber das WBVG findet Anwendung.
- Mitarbeitende: Alle machen alles - Ein Team für alle Aufgabenbereiche
  Personalmix (Pflegefachkräfte, Pädagog*innen, angelernte MA, FSJ/BFD)

  Vorteile für Menschen mit Behinderung und Mitarbeiter*innen
  Ausnahmen (Bezugspersonenkonzept ABW)
- Individuelle Bedürfnisse und Wünsche stehen im Mittelpunkt.
  Vom einstündigen Kontakt 1x wöchentlich bis zur umfänglichen und stellvertretenden täglichen Assistenz rund um die Uhr in allen Lebensbereichen sind alle Abstufungen möglich (SGB V, SGB XI, SGB XII).
- Im Bereich der Freizeitgestaltung kann auch eine erforderliche Assistenz für die jeweilige Aktivität im Rahmen des ABW organisiert werden.

Formen der Unterstützung im ABW (SGB XII)

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

- Hilfen bei der **Organisation des Alltags** und der **Haushaltsführung**, Unterstützung bei allen lebenspraktischen Tätigkeiten, entsprechend individueller Fähigkeiten und des persönlichen Bedarfs
- **Tagesstruktur:** Unterstützung bei der Aufrechterhaltung einer bestehenden positiven Tagesstruktur, bzw. der Aufbau einer neuen Struktur unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten (neue "**Arbeitsmöglichkeiten**", "Tätigkeitsfelder" und **Freizeitgestaltung**)
- **Einzelgespräche/Beratungsgespräche**
- Zeit für Gespräche zu allen wichtigen problematischen Themen und Wünschen. Ängste, Nöte und Sorgen Wünsche, Träume und …
- **Partnerschaft und Freundschaft**
- Hilfen bei **finanziellen Angelegenheiten**
- Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu **Behörden, Ärzten, Therapeuten,** Gläubigern, Unterstützung und/oder Übernahme von Schriftwechseln usw.
- **Gesundheitsfürsorge**, u.a. Begleitung zu Ärzten
- **Angehörigenarbeit**
- **Wohnumfeldkontakte** und Wohnumfeld"eroberung"
- **stellvertretende Übernahme einzelner Tätigkeiten**
- auch **gemeinschaftliche Aktivitäten und Gruppenangebote**, wie z. B.: Ausflüge, Besuch von Veranstaltungen, Café-Nachmittage und regelmäßige Bewohner*innen-Treffen
- **Regelmäßige Bürozeiten** und Termine vor Ort beim Klienten, dadurch hohe Erreichbarkeit
- **Hilfeplanerstellung** nach § 67 SGB XII (Erarbeitung (Teil-)Ziele, gemeinsame Festlegung von Handlungsschritten) und Fortschreibung
- **Krisenintervention**
- **Vermittlung weiterführender Hilfen** (Suchtberatung, etc.), auch gemeinsame Beratungsgespräche
- **Kooperation mit anderen beteiligten Stellen**

Finanzierung Ambulant Betreutes Wohnen

(aktuelle Rechtslage Baden-Württemberg, Stuttgart, vor BTHG)

Drei Säulen:

Grundsicherungsleistungen

Miete (incl. Nebenkosten Wasser, Heizung, andere Mietnebenkosten), Essen, Kleidung usw.

Kostenträger Sozialamt

Miete u. Nebenkosten werden bis zu einer Wohnfläche von ca. 50 qm pro Person und Kaltmiete bis max. 10,00 €/qm in der Regel voll anerkannt und eingerechnet.

Pauschale für den laufenden Lebensunterhalt (Kleidung, Lebensmittel, Strom, Freizeitgestaltung).

In der Regel je nach Miethöhe ca. 1.000 €: 424,- + Miete

(Einkommensgrenze Angehörige: 100.000 € Jahresgehalt)

Berechnung durch das Sozialamt

Neue Vermögensgrenze ab 04.2017 5.000 € auf dem persönlichen Girokonto.

Eingliederungshilfe

Ambulant Betreutes Wohnen

als pädagogische Unterstützung im Bereich der Lebensführung/Alltagsgestaltung

Eingliederungshilfe nach SGB XII

Kostenträger Sozialamt

Grundlage ABW Vereinbarung mit der Stadt Stuttgart in vier Hilfebedarfsgruppen. Monatliche Pauschale (Stand April 2018).

- **HBG1: 660,06 €**
- **HBG2: 943,15 €**
- **HBG3: 1.652,21 €**
- **HBG4: 2.202,95 €**

Heranziehung von Angehörigen in Höhe von 32,42 € im Monat für Eingliederungshilfeleistungen, weitere 24,94 € für den Lebensunterhalt (häusliche Ersparnis) sind möglich, also insges. max. 57,36 € (Stand 2017).

Im ambulanten Bereich wird meist nur der 32 € Betrag gefordert.

Vermögensgrenze Eingliederungshilfe: 25.000 €, aber nur wenn keine Grundsicherung bezahlt wird, denn dann gilt dort die niedrigere Grenze.

Pflegeleistungen

Sachleistungen nach SGB XI

Kostenträger:
Pflegeversicherung und ergänzend Sozialamt

Abrechnung tatsächlich erbrachter Leistungen nach dem Modulsystem der Pflegeversicherung.

Ergänzend auch zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b (jetzt "Entlastungsbetrag") einheitlich 125 € monatl.
Wenn erforderlich auch Behandlungspflegeleistungen nach SGB V (Krankenkassenleistung)
Pflegesachleistungen

2018:

- **Pflegegrad 2: 689 €**
- **Pflegegrad 3: 1.298 €**
- **Pflegegrad 4: 1.612 €**
- **Pflegegrad 5: 1.995 €**

Wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, leistet das Sozialamt ergänzende Hilfe zur Pflege

Pflegegradeinstufungen

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

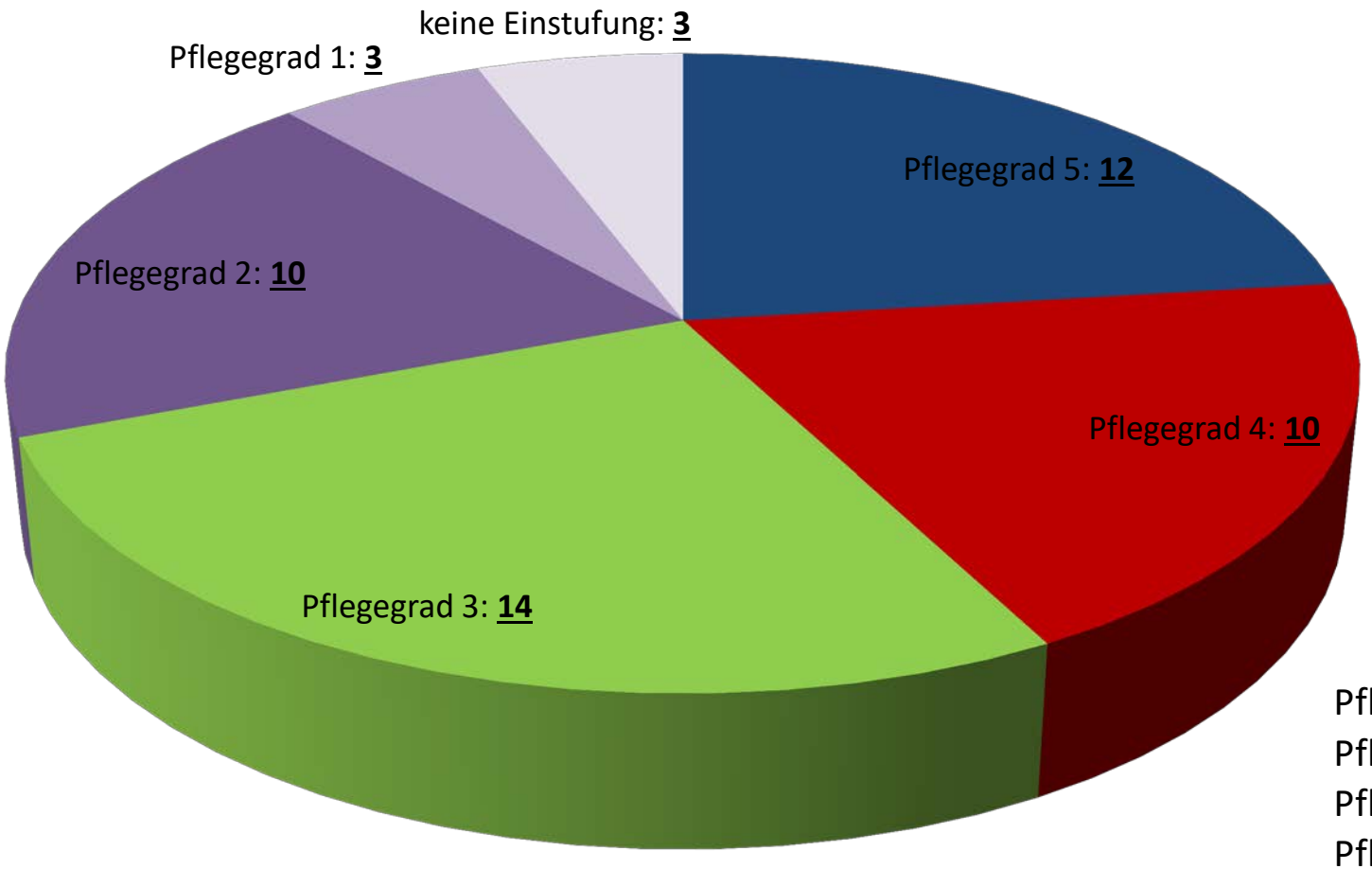

Pflegegrad 5	12
Pflegegrad 4	10
Pflegegrad 3	14
Pflegegrad 2	10
Pflegegrad 1	3
keine Einstufung	3

Ambulant Betreutes Wohnen-
Assistenzbedarf nach HGB

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

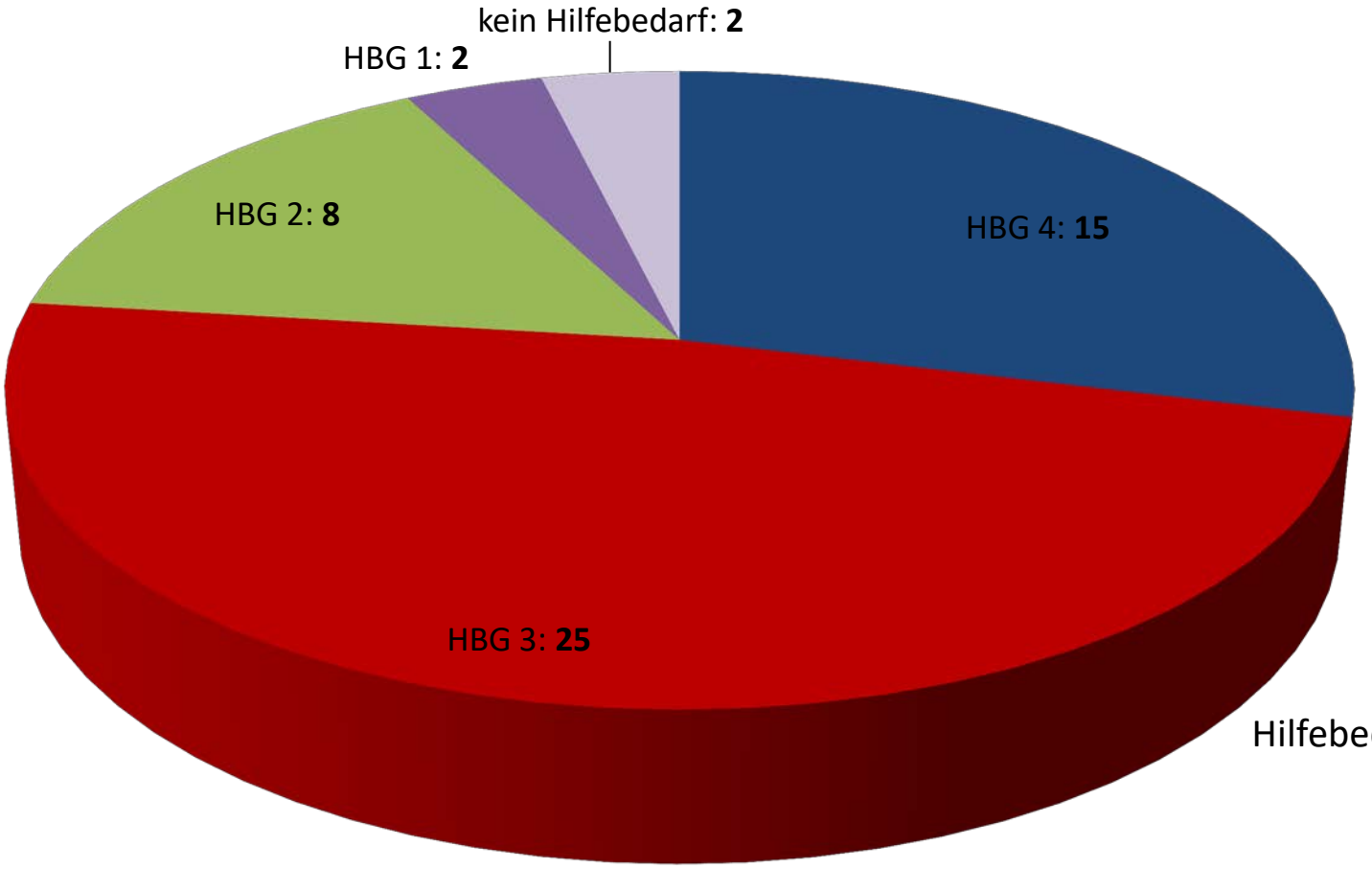

Hilfebedarfsgruppen	
HBG 4	15
HBG 3	25
HBG 2	8
HBG 1	2
kein Hilfebedarf	2

Die Mitarbeiter*innen

- 53,5 Vollstellen (65 Menschen)

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

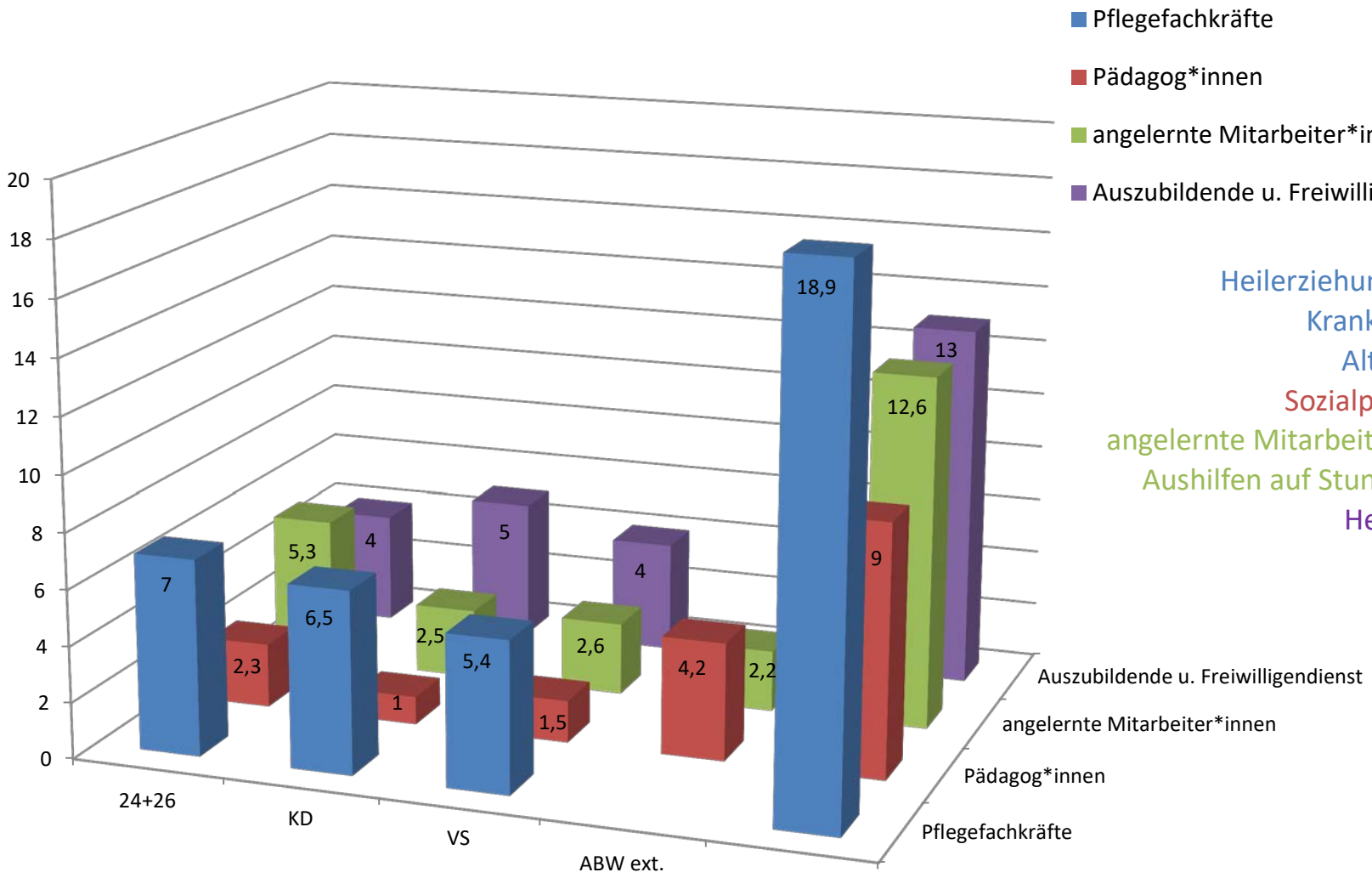

Heilerziehungspflege	12
Krankenpflege	4
Altenpflege	6
Sozialpädagogik	12
angelernte Mitarbeiter*innen	10
Aushilfen auf Stundenbasis	8
Hep-Azubis	4
FSJ/BFD	9
	65

Schwierigkeiten u. Probleme

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

- Auslegung des WTPG (Wohn-, Teilhabe-, Pflege- Gesetzes) in Baden-Württemberg durch die Heimaufsicht:

  WGs für Menschen mit hohem Assistenzbedarf werden als stationäre Angebote eingestuft und kontrolliert.
  (Argument: "strukturelle Abhängigkeit u. 24-Stunden-Präsenz")
  Zusätzlich Prüfungen durch MDK der Pflegekassen und Aufsicht durch die Sozialämter. Finanzierung aber weiterhin vollständig ambulant.

> Widerspruch zum Wunsch der Menschen mit Behinderung (und ihrer Angehörigen), die in einer ambulanten Wohnform leben wollen.

"*Mein Sohn ist nicht krank, er ist nur behindert. Als Kind wollte er genauso im Sand spielen wie andere Kinder und als Erwachsener will er genauso leben, wie andere Erwachsene. Dazu gehört auch ein normales Maß an Keimen, eine normale Art zu kochen und zu essen, Wäsche zu waschen usw.. Er soll nicht in einem Pflegeheim wohnen.*"

(Aussage einer Mutter)

> Lichtstreifen am Horizont: Signale der Heimaufsicht auf Änderungsmöglichkeiten

Umsetzung des BTHG

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

- Diskussionen in Baden-Württemberg:
  Ansicht Sozialministerium: Menschen mit hohem Pflegebedarf zukünftig in (stationären) SGB XI Einrichtungen versorgen.
  Vorschlag einiger Kommunen in Ba-Wü: Alle Personen, die in Pflegegrad 4+5 sind, sollen zukünftig in die Zuständigkeit des SGB XI fallen.
  Eingliederungshilfeaspekte sollen über die Leistungspakete 21: "Pflegerische Betreuungsmaßnahmen" und 22: "Organisation des Alltags und der Haushaltsführung" finanziert werden.

  > Dieser Personenkreis würde aus der Eingliederungshilfe gedrängt und hätte keinen Eingliederungshilfeanspruch mehr.
  > Die Pflege würde zum übergeordneten Maßstab.

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

- Die Leistungspakte 21 + 22 sind vorwiegend für die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit und auch eher als stellvertretende Verrichtung gedacht.

  Pädagogische Assistenz und gesellschaftliche Teilhabe spielen dann nur eine untergeordnete Rolle im Rahmen der SGB XI Leistungen und könnten in Art und Umfang nicht mehr wie bisher (siehe Folie 7) stattfinden.

  > Das Ziel größtmöglicher Selbständigkeit und Selbstbestimmung im Sinne des BTHG ist damit sicher nicht zu realisieren.

Anpassung des § 43a Satz 3 i.V.m. § 71 Absatz 4 Nr. 3 SGB XI ab 2020

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

- Entwicklung genau in die andere Richtung.
  Trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften werden mit stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe gleichgestellt
  (in der Sprache des BTHG besondere Wohnformen oder gemeinschaftliches Wohnen).

  > Finanzierungsbeitrag Pflegeversicherung auf monatl. 266 € reduziert.

  > Kommunen hätten erhebliche Mehrkosten über die ergänzende Hilfe zur Pflege zu tragen.

  (Frage: Werden für die Finanzierung der Pflegesachleistung weiterhin die in der ambulanten Pflegeversicherung geltenden Vergütungssätze anerkannt oder nicht?)

  > Massiver Druck auf ambulante WGs Kosten zu reduzieren. Möglicherweise werden kleine ambulante WGs für Menschen mit einer Schwermehrfachbehinderung aus finanziellen Gründen grundsätzlich in Frage gestellt.

  > Personen in Einzelwohnungen weiter im ambulanten System, da keine Anwendung WBVG.

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

> Menschen mit einer Schwermehrfachbehinderung und hohem Pflegebedarf werden massiv schlechter gestellt und zu den Verlierern im Zusammenhang mit den Veränderungen durch BTHG und PSG III.

Fazit: Menschen mit einer Schwermehrfachbehinderung haben immer einen Eingliederungshilfebedarf und einen Pflegebedarf.
Auch wenn dafür zwei unterschiedliche Rechtssysteme existieren, muss es möglich sein, ihnen eine ganzheitliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Aktuell hat man den Eindruck, sie werden als unliebsame und teure "Kinder" von einem System zum anderen geschoben.

Für mich steht außer Frage, dass immer der Eingliederungshilfeaspekt der tragende sein muss, egal wie hoch der pflegerische Bedarf ist.
Die Pflege andererseits muss angemessen und fachlich qualifiziert erfolgen und entsprechend finanziert sein.

Außerdem muss das Wunsch- und Wahlrecht des leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden (UN-BRK).

Was bringt die Zukunft?

Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.

Für ambulante Wohngemeinschaften muss wenigstens alles beim Alten bleiben, und zwar **nicht nur als Besitzstandswahrung** für die bereits dort lebenden Menschen, sondern auch für die vielen **jungen Menschen**, die auch **zukünftig** mit einem hohen Assistenzbedarf ambulant betreut und nicht in einem Pflegeheim leben wollen!

- Next Generation:

Rosenstein II für das Jahr 2021:

"*Auch wir wollen ambulant betreut in einer WG leben und dabei ambulante Eingliederungshilfeleistungen und Pflegesachleistungen in Anspruch nehmen können!*"